

BStGer BV.2022.7 vom 2. März 2022

Bundesstrafgericht, 2022-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2022.7

FR: TPF BV.2022.7 du 2 mars 2022

IT: TPF BV.2022.7 del 2 marzo 2022

Regeste

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR); Rückzug der Beschwerde

Erwägungen

E. 18

Februar 2022 der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiter- leitete und sie um kostenfällige Abweisung der Beschwerde ersucht (act. 2);

- das Gericht A. mit Schreiben vom 22. Februar 2022 zur Leistung eines Kos-
tenvorschusses von Fr. 2'000.-- aufforderte (act. 5);

- A. dem Gericht mit Schreiben vom 1. März 2022 mitteilte, dass sie ihre Be-
schwerde zurückziehe (act. 6);

- für Leistungsbetrug das VStrR Anwendung findet (Art. 37 SuG) und vom zu-
ständigen Bundesamt verfolgt und beurteilt, das die Subvention bzw. Vorteile gewährte (Art. 39 Abs.
1 SuG);

- gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusam-
menhängende Amtshandlungen bei der Beschwerdekammer des Bun-
desstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b des
Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes;
Strafbehördenorganisations- gesetz, StBOG; SR 173.71);

- die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 1. März 2022 die Beschwerde zurückzog (act.
6);

- 3 -

- der Rückzug der Beschwerde den Rechtsstreit beendet, weshalb das Be-
schwerdeverfahren als erledigt abzuschreiben ist (vgl. Beschluss des Bun-
desstrafgerichts BV.2015.9 vom 8. Mai 2015);

- sich die Verteilung der Gerichtskosten in verwaltungsstrafrechtlichen Be-
schwerdeverfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über
das Bundesgericht richtet (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 ff. BGG analog; siehe dazu
TPF 2011 25 E. 3);

- die Verteilung der Gerichtskosten in der Regel nach dem Erfolgsprinzip, d.h. nach
Obsiegen bzw. Unterliegen der Parteien erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; GEISER,
Basler Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 66 BGG N. 16);

- die Gerichtskosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren grundsätzlich der
Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; TPF 2011 25 E. 3);

- bei Erledigung zufolge Rückzugs der Beschwerde auf die Erhebung der Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wobei dem Gericht grosses Ermessen zukommt (Art. 66 Abs. 2 BGG analog; GEISER, a.a.O., Art. 66 BGG N. 20);
- die Gebühren im Beschwerdeverfahren bei Fr. 200 bis Fr. 50'000 liegen (Art. 8 Abs. 1 BStKR);
- die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren angesichts des bisher angefallenen Aufwandes auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen (vgl. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR) und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ist.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.